



Satzung des Wasserverbandes Moosach II

(Frühere Bezeichnung: „Genossenschaft zur Regulierung der Moosach zwischen der Distriktstraße Neufahrn-Massenhausen, Eching und Günzenhausen und Entwässerung des Freisinger Moooses in den Steuergemeinden Neufahrn, Eching, Günzenhausen und Massenhausen.)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften
II. Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet, Mitglieder
III. Benutzung von Grundstücken
IV. Verbandsschau
V. Verfassung
VI. Haushalt, Beiträge, Rechnungswesen
VII. Satzungsänderung, besondere Verfahrensvorschriften
VIII. Aufsicht

Der Wasserverband Moosach II erlässt aufgrund von § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) i. d. F. vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, folgende neue Verbandssatzung:

1. Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Moosach II“
(2) Er hat seinen Sitz in Fürholzen, Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising.
(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991. Er ist gem. § 1 Abs. 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- §§ 1, 3, 6 Abs. 2 WVG -

II. Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet, Mitglieder:

§ 2 Aufgabe

- Der Verband hat die Aufgabe,
1. die Gewässer (III: Ordnung) und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

Dabei ist der naturnahe Ausbau mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Besonderen zu berücksichtigen.

- § 6 Abs. 2 Nr. 2 WVG -

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan, Lagerbuch

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten im Bereich der Moosach vorzunehmen.
(2) Das Unternehmen und das Verbandsgebiet ergeben sich aus dem Plan des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Freising - ADBV Freising - vom 10.12.2013 (Maßstab 1:5.000).
(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer, deren Ausmaße und Unterhaltung (Lagerbuch), aus dem sich der Stand der durchgeführten Arbeiten ergibt.
(4) Die Unterlagen des Verbandes werden vom Verbandsvorsteher aufbewahrt und sind auf dem Laufenden zu halten.
(5) Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 38 dieser Satzung bekannt.

Berühren die Änderungen und Ergänzungen diese Satzung, so ist eine Änderungssatzung nach § 36 zu erlassen.

-§§ 5, 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WVG -

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten
1.a) Eigentümer und b) Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. Personen (insbesondere Unterhalter der im Verbandsgebiet liegenden Gewässer und Ufer), denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts und
4. Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, die nicht unter Ziff. 1 fallen.
(2) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied.
(3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand aufbewahrt und ist auf dem Laufenden zu halten.
(4) Im Übrigen richtet sich die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften nach §§ 23 ff. WVG.

- §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 6 Abs. 2 Nr. 4, §§ 22 ff. WVG -

III. Benutzung von Grundstücken

§ 5 Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
(2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen werden.

- § 33 WVG -

§ 6 Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

- § 35 WVG -

§ 7 Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach den §§ 5 und 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, so kann er einen Ausgleich verlangen.
(2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

- § 36 WVG -

§ 8 Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

- § 37 WVG -

§ 9 Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegender, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 Zentimeter Abstand von der oberen Böschungskante haben.

IV. Verbandsschau:

§ 10 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen zwei Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
(2) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
(3) Die beiden Schaubeauftragten werden durch den Verbandsausschuss (vgl. § 13 Satz 1 Nr. 4) aus der Mitte der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

- § 44 WVG -

§ 11 Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten und soweit notwendig, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, sowie die Gemeinden Neufahrn und Eching rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

- § 45 WVG -

V. Verfassung:

§ 12 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.
(2) Die Verbandsversammlung ist nicht Organ des Verbandes, da ein Verbandsausschuss besteht.
(3) Vorstandsmittelglieder, die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- § 27, § 46 Abs. 1 und § 49 WVG -

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

- § 47 WVG -

§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
(2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss auf die Dauer von fünf Jahren.
(4) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
(5) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15 Wahl und Abberufung des Verbandsausschusses durch die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher-, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Verbandsmitglieder, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
(3) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, die Art: 88 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - entsprechend.
(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen.
(6) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.
(7) Es wird schriftlich abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl (durch Handzeichen) zustimmt.
(8) Hinsichtlich der Abberufung eines Ausschussmitglieds gilt § 19 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
(9) Über den Verlauf der Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- § 6 Abs. 2 Nr. 7, § 49 Abs. 2 WVG -

§ 16 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein.
(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
(3) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

- §§ 48, 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 WVG -

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- § 48 und § 50 Abs. 1 WVG -

§ 18 Vorstand, Vorstandsvorsteher, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern.
(2) Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist zum Vertreter des Vorstandsvorstehers zu bestimmen.
(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

- §§ 6 Abs. 2 Nr. 7, 52 Abs. 1 und 3 WVG -

§ 19 Wahl und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der in der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Fortsetzung nächste Seite